

UniReport



Ordnung des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hauptfach im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Soziologie mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ (engl. „Bachelor of Arts (B.A.) Major in Sociology“) vom 13. Juli 2015

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 28. Juli 2015

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 13. Juli 2015 die folgende Ordnung für das Hauptfach Soziologie in einem Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 28. Juli 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines	6
§ 1 Geltungsbereich der Ordnung; Gliederung des Studiums (RO: §§ ,1, 10)	6
§ 2 Zweck der Bachelorprüfung (RO: § 2).....	7
§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3).....	7
§ 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: §§ 4, 10).....	7
§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5)	7
Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium	7
§ 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6).....	7
§ 7 Studienbeginn (RO: § 7).....	8
§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang (RO: § 8).....	8
Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation	9
§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11).....	9
§ 10 Praxismodule (RO: § 13).....	10
§ 11 Modulbeschreibungen (RO: § 14)	10
§ 12 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)	10

§ 13 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16).....	11
§ 14 Studiennachweise (Teilnahmenachweise) (RO: § 17).....	12
§ 15 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18).....	12
§ 16 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19).....	13
§ 17 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20).....	13
Abschnitt IV: Prüfungsorganisation	14
§ 18 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO: § 21).....	14
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22).....	15
§ 20 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)	16
Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren.....	17
§ 21 Erstmeldung und Zulassung zu den Bachelorprüfungen (RO: § 24)	17
§ 22 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25).....	17
§ 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)	18
§ 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27).....	19
§ 25 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29).....	19
§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)	20
§ 27 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)	20
§ 28 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32).....	22
Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen im Bachelor-Hauptfach Soziologie.....	22
§ 29 Modulprüfungen (RO: § 33).....	22
§ 30 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)	23
§ 31 Klausurarbeiten (RO: § 35)	23
§ 32 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO: § 36)	25
§ 33 Bachelorarbeit (RO: § 40).....	25
Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung.....	28
§ 34 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote im Bachelor-Hauptfach Soziologie (RO: § 42).....	28
§ 35 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Hauptfach Soziologie; Notenbekanntgabe (RO: § 43)	29
§ 36 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)	29
Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen im Hauptfach Soziologie ...	30
§ 37 Wechsel von Wahlpflichtmodulen/Nebenfächern (RO: § 45).....	30
§ 38 Wiederholung von Prüfungen im Hauptfach Soziologie (RO: § 46).....	30
§ 39 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Mehr- Fächer-Bachelorstudiengang Soziologie (RO: § 47).....	30

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement.....	31
§ 40 Prüfungszeugnis (RO: § 48)	31
§ 41 Bachelorurkunde (RO: § 49)	31
§ 42 Diploma Supplement (RO: § 50)	31
Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren	32
§ 43 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)	32
§ 44 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)	33
§ 45 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)	33
§ 46 Prüfungsgebühren (RO: § 54)	33
Abschnitt XI: Schlussbestimmungen	33
§ 47 Wechsel in Bachelorstudiengänge und Übergangsbestimmungen für Diplom- und Magisterstudiengänge (RO: § 55)	33
§ 48 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 56)	34

Anlagen:

Anlage 1 : Nebenfächerkatalog (mögliche bzw. ausgeschlossene Fächerkombinationen) (Anlage 3 RO)

Anlage 2: Import- und Exportmodule

Anlage 3: Modulübersicht

Anlage 4: Modulbeschreibung (Anlage 5 RO)

**Anlage 5: Muster Exemplarischer Studienverlaufsplan
(weitere Muster siehe Anlagen zur Rahmenordnung)**

Abkürzungsverzeichnis:

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I, S. 218)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 23. April 2013 (GVBl. I, S. 192)
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014, veröffentlicht im UniReport Satzung und Ordnungen vom 11. Juli 2014

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung; Gliederung des Studiums (RO: §§ ,1, 10)

(1) Diese Ordnung regelt das Studium und die Modulprüfungen im Hauptfach Soziologie im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Soziologie. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 (veröffentlicht im UniReport Satzung und Ordnungen vom 11. Juli 2014) in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

(2) Der Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Soziologie umfasst das Hauptfach Soziologie und ein nach Abs. 3 oder Abs. 4 zugelassenes Nebenfach.

(3) Als Nebenfächer zum Bachelorhauptfach Soziologie sind alle in der Anlage 1 aufgeführten Bachelor-Nebenfächer mit jeweils einem Umfang von 60 Kreditpunkten (CP) zugelassen. Das Fach Soziologie kann nicht gleichzeitig als Hauptfach und Nebenfach im Bachelorstudiengang kombiniert werden. Wird zusätzlich zu Soziologie als Hauptfach der Bachelorstudiengang Politikwissenschaft als Hauptfach absolviert, kann das Nebenfach Politikwissenschaft nicht für den Bachelorstudiengang Soziologie gewählt werden. Sind Lehrveranstaltungen oder Module im Hauptfach und im Nebenfach identisch, können die dafür vorgesehenen CP nur einmal in einem der beiden Fächer angerechnet werden; eine doppelte Anrechnung von CP im Haupt- und im Nebenfach ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul mit mindestens der gleichen CP-Zahl zu absolvieren. Die Auswahl einer anderen Lehrveranstaltung oder eines Ersatzmoduls soll im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden ein nicht im Fächerkatalog der Anlage 1 genanntes Fach im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des für dieses Fach zuständigen Fachbereichs ausnahmsweise zulassen, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

a) Das als Nebenfach zuzulassende Fach stammt aus dem Angebot der Bachelorfächer der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

b) Das als Nebenfach zuzulassende Fach ergänzt das gewählte Bachelor-Hauptfach Soziologie sinnvoll.

c) Für das Fach liegt ein vom fachlich zuständigen Fachbereich erstellter Studienplan vor, welcher Module im Umfang von mindestens 60 CP ausweist; ein Überschreiten bis maximal 4 CP ist in begründeten Einzelfällen möglich; ein Unterschreiten ist unzulässig.

d) Im Studienplan ist festgelegt, nach welchen Regelungen die Nebenfachprüfung abzulegen ist. Soweit das entsprechende Fach als Bachelor-Hauptfach angeboten wird, ist die Nebenfachprüfung in entsprechender Anwendung der Hauptfachordnung abzulegen.

(5) Das Nebenfach ist mit der Zulassung zur Bachelorprüfung (§ 21) zu benennen (ggf. im Falle des Abs. 4 zu beantragen).

(6) Das Studium und die Modulprüfungen im Nebenfach sind nach Maßgabe der für das Nebenfach maßgeblichen Ordnung zu absolvieren. Abs. 4 d) bleibt unberührt. Die in dieser Ordnung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zum Nebenfach haben unmittelbare Geltung.

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung (RO: § 2)

(1) Das Bachelorstudium schließt mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Bachelorprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Bachelorstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summe der Modulprüfungen des Hauptfaches und des Nebenfaches im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Soziologie einschließlich der Bachelorarbeit bilden die Bachelorprüfung.

(2) Durch die kumulative Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Fähigkeit besitzt, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden sowie auf einen Übergang in die Berufspraxis oder für ein konsekutives Studium vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Bachelor-Hauptfach Soziologie und im gewählten Bachelor-Nebenfach verleiht der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften den akademischen Grad eines Bachelor of Arts, abgekürzt als B.A.

§ 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: §§ 4, 10)

(1) Die Regelstudienzeit für den Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Soziologie beträgt sechs Semester. Das Bachelorstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind gemäß § 12 insgesamt 180 Kreditpunkte – nachfolgend CP – zu erreichen. Dabei entfallen 120 CP auf das Hauptfach und 60 CP auf das Nebenfach.

(3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots.

(4) Die mit Hauptfach und Nebenfach am Bachelorstudiengang beteiligten Fachbereiche stellen auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgen für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Es wird empfohlen, im Verlauf des Bachelorstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und das International Office Auskunft erteilen.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)

(1) Im Bachelorstudiengang Soziologie erwerben die Studierenden grundlegende wissenschaftliche Fachkenntnisse in der Soziologie im breiteren Kontext der Sozialwissenschaften, lernen methodisch und methodenbewusst zu arbeiten und bilden Fähigkeiten zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten sowie zur kritischen Reflexion gesellschaftlicher Zusammenhänge aus. Die Ausbildung vermittelt Handlungs- und Entscheidungskompetenz für komplexe soziale Prozesse und bereitet auf Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen

von Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur vor und qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen für einen weiterführenden Studiengang. Im Bachelorstudiengang Soziologie führen die Pflichtmodule in die Bereiche

- Grundlagen der Sozialwissenschaften (Modul 2),
- Grundlagen der empirischen Sozialforschung (Modul 3),
- Statistik (Modul 4) und
- Soziologische Theorien (Modul 5)

ein sowie die Wahlpflichtmodule (drei aus fünf) in die Bereiche

- Sozialstruktur und soziale Ungleichheit (Modul 6),
- Kultur, Subjekt, Identität (Modul 7),
- Wirtschaft und Technik – Arbeit und Organisation (Modul 8),
- Geschlecht, Migration, Wissensproduktion (Modul 9),
- Methodenvertiefung (Modul 10)

und bieten eine sehr gute Vorbereitung auf das Masterstudium. Einzelne Bereiche können je nach aktuellem Angebot als Schwerpunkte im Masterstudiengang vertieft studiert werden.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums im Hauptfach Soziologie qualifiziert beispielsweise für Berufe in Redaktionen und Verlagen als Redakteurin oder Redakteur, Lektorin oder Lektor, für Referentinnen- und Referentenstellen in Parteien, Organisationen und Vereinen, für Assistenzstellen der Geschäftsführung, für den Bereich des Wissenschaftsmanagements und der Hochschulverwaltung sowie Tätigkeiten im Bereich der Konzeptualisierung von Prozessen in einer Vielzahl von Tätigkeitsbereichen von Unternehmensberatungen bis zur sozialen Arbeit.

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium im Bachelor-Hauptfach Soziologie kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang (RO: § 8)

(1) In den Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Soziologie kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Soziologie noch bestehen, zum Beispiel darf die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder die Abschlussprüfung in einem eng verwandten Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 21 Abs. 1 a) und b) vorzulegen. § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Es werden ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse (mind. Niveaustufe B 1 des Europäischen Referenzrahmens) vorausgesetzt, welche zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Sofern einzelne Module nicht in deutscher Sprache angeboten werden, ist dies im Modulhandbuch angegeben.

(3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in

der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis der Niveaustufe B 2 (DSH-2) vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind. Näheres regelt die DSH-Ordnung.

(4) Für eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen ist für die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang eine Anrechnungsbescheinigung gemäß §§ 27, 28 vorzulegen.

(5) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung sind in § 21 geregelt.

(6) Sofern für den Bachelorstudiengang Soziologie aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung besteht, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

(1) Das Bachelor-Hauptfach Soziologie ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich auf ein bis zwei Semester.

(2) Das Bachelor-Hauptfach Soziologie gliedert sich in die Eingangsphase (Module 1 bis 5), in der gemeinsame Grundlagen gelegt werden, der Wahlpflichtphase (Module 6 bis 10), in der die Studierenden stärker gegenstandsorientiert und Interesse geleitet studieren können, und der Studienausgangsphase (Module 11 bis 14), in der Abschlussarbeiten erstellt werden.

(3) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind; darunter die Bachelorarbeit, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

(4) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. §15 Abs. 2 findet Anwendung. Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 15 Abs. 2 ist zu beachten.

(5) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(6) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch angeboten werden, ist dies in der Modulbeschreibung geregelt.

(7) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(8) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Bachelor-Hauptfaches Soziologie nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für das Bachelor-Hauptfach nicht mit einbezogen.

§ 10 Praxismodule (RO: § 13)

(1) Im Rahmen des Bachelor-Hauptfaches Soziologie ist ein externes Praxismodul durch das Modul Praktikum vorgesehen. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(2) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Die oder der Praktikumsbeauftragte (Modulbeauftragte) berät die oder den Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und während des gesamten Praktikums.

§ 11 Modulbeschreibungen (RO: § 14)

(1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage 3 eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 der Rahmenordnung. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) In die Modulbeschreibung werden nach Maßgabe von § 14 Abs. 5 Rahmenordnung mindestens aufgenommen:

- ggf. Kennzeichnung als Importmodul
- Angebotszyklus der Module (jährlich oder jedes Semester)
- studentischer Arbeitsaufwand differenziert nach Präsenz- beziehungsweise Kontaktzeit und Selbststudium in Stunden und Kreditpunkten (CP)
- Dauer der Module
- Empfohlene Voraussetzungen
- Unterrichts- /Prüfungssprache
- Lehrveranstaltungen mit Lehr- und Lernformen sowie Semesterwochenstunden und Kreditpunkten
- Verwendbarkeit der Module
- Modulbeauftragte/Modulbeauftragter
- ggf. zeitliche Einordnung der Module

§ 12 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den sechssemestrigen Bachelorstudiengang Soziologie sind 180 CP nachzuweisen, davon 120 CP für das Bachelor-Hauptfach Soziologie und 60 CP für das gewählte Bachelor-Nebenfach.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die, durch die Evaluierung ermittelte, Arbeitsbelastung angepasst.

§ 13 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

(1) Die Lehrveranstaltungen im Bachelor-Hauptfach Soziologie werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
- b) Proseminar/Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
- c) Kolloquien: dienen der Vorbereitung und Diskussion der Abschlussarbeiten sowie der ausführlichen Diskussion spezieller Fragestellungen und Forschungsergebnisse des Faches sowie der Erörterung kontroverser wissenschaftlicher Positionen.
- d) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson;
- e) Tutoring/Mentoring: Eine auf die Durchführung von Tutorien gemäß § 75 Abs. 1 HHG vorbereitende Lehrveranstaltung sowie die Durchführung eines Tutoriums; Schulung in der Vermittlung fachlicher und didaktischer Kompetenzen sowie Erlernen von Präsentations- und Diskussionstechniken. Die Veranstaltung wird fachlich und methodisch durch Lehrpersonen angeleitet;

(2) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevor-aussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung

ausgestellt werden. Sofern eine universitäre Satzung über das Verfahren zur Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen erlassen wird, geht diese vorgenannten Regelungen vor.

§ 14 Studiennachweise (Teilnahmenachweise) (RO: § 17)

(1) Während des Studiums im Bachelor-Hauptfach Soziologie sind Teilnahmenachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums beziehungsweise, zusammen mit den CP für die bestandene Modulprüfung, als Voraussetzung für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP vorgesehen. Es gelten folgende Regelungen:

(2) Sofern in der Modulbeschreibung die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme für Veranstaltungen geregelt ist, wird diese durch Teilnahmenachweise oder durch Anwesenheitslisten dokumentiert. Über die Form der Dokumentation entscheidet die Veranstaltungsleitung. Die Bescheinigung der regelmäßigen Teilnahme gilt nicht als Studienleistung im Sinne des Abs. 6. Für Vorlesungen wird keine Anwesenheitspflicht formuliert.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen bei 15 Terminen oder 20 % der Veranstaltungszeit bei weniger Terminen versäumt hat. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die Veranstaltungsleitung, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 24 sind zu beachten.

(4) Abweichend von Abs. 3 kann in der Modulbeschreibung für die Ausstellung eines Teilnahmenachweises auch festgelegt sein, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Abs. 3, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden / nicht bestanden bewertet.

(5) Die Teilnahme am Berufspraktikum ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen, der mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.

(6) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

§ 15 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

(1) Der als Anlage 5 angefügte Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums im Bachelor-Hauptfach Soziologie. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich richtet für das Bachelor-Hauptfach Soziologie eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort ist auch der Studienverlaufsplan veröffentlicht.

(3) Der Fachbereich erstellt für das Bachelor-Hauptfach Soziologie auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Verzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 16 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für das Bachelor-Hauptfach Soziologie des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 17 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Bachelorstudiengangs Soziologie nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Bachelorstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von mindestens zwei Jahren übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationsatzung für Lehre und Studium);
- Bestellung der Modulbeauftragten (Abs. 2 bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die

oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 18 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt (RO: § 21)

(1) Der Fachbereichsrat bildet für die soziologischen und politikwissenschaftlichen Bachelor- und Masterstudiengänge einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, soweit die Masterordnungen nichts anderes regeln.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren.

Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(12) Das Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften wird vom Dekanat in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Prüfungsorganisation für die Studiengänge des Fachbereichs nach § 45 Abs. 1 HHG beauftragt. Das Dekanat führt die Aufsicht über das Prüfungsamt.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Bachelorstudiengang Soziologie verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Bachelor- und Masterstudiengang einschließlich der Erteilung von Auflagen zur Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang und der Entscheidung über die vorläufige Zulassung;
- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- (ggf.) Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anrechnungen gemäß §§ 27, 28 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen;
- die Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote;
- die Entscheidungen zur Bachelor- und Masterarbeit;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und der Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;

- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Bachelor- oder Masterabschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll;
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und Masterarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine nicht der Johann Wolfgang Goethe-Universität angehörende, aber nach Satz 1 prüfungsberechtigte Person als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter für die Bachelorarbeit bestellen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. §33 Abs. 17 bleibt unberührt. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§ 21 Erstmeldung und Zulassung zu den Bachelorprüfungen (RO: § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Bachelor-Hauptfach Soziologie hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Bachelorprüfung beim Prüfungsamt für das Bachelor-Hauptfach Soziologie einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung oder eine Diplomprüfung im Fach Soziologie oder in einem vergleichbaren Studiengang (mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach Soziologie oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Soziologie oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
- d) Nennung des Nebenfaches bzw. Antrag auf Zulassung des Nebenfaches gemäß § 1 Abs. 3 und 4
- e) gegebenenfalls Nachweis über die Zahlung der nach § 46 zu entrichtenden Prüfungsgebühr.

(2) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen des Studienortwechsels, des Fachrichtungswechsels oder der Wiederaufnahme des Studiums auf Antrag von der Immatrikulationspflicht bei der Meldung zu einzelnen Modulprüfungen befreien.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Abs. 1 b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Abs. 1 unter a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(4) Über Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 3 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.

(4) Die Meldung zu jeder Modulprüfung erfolgt durch Antritt zur Prüfung bzw. durch Entgegennahme des Prüfungsthemas. Die Meldung zur Modulprüfung kann auch elektronisch erfolgen.

(5) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist. § 21 Abs. 2 bleibt unberührt. Für die Anmeldung bzw. Ablegung der betreffenden Modulprüfung muss die oder der Studierende zur Bachelorprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

§ 23 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 34 Abs. 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 11 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden notwendigerweise zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern,

Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

§ 24 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen.

§ 25 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach § 29 Abs. 7, § 32 Abs. 5, § 33 Abs. 16 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(6) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Bachelorarbeit gelten die von der Veranstaltungsleitung festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(9) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 27 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der

erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Für die Anrechnung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. 2 ebenfalls entsprechend. Bei der Anrechnung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Bei empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können für das Praktikumsmodul anerkannt werden. Das Nähere ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(7) Abschlussarbeiten (z.B. Bachelorarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des Bachelorstudiengangs Soziologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht angerechnet. Eine mehrfache Anrechnung ein- und derselben Leistung im Bachelorstudiengang Soziologie und im gewählten Nebenfach ist nicht möglich.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Kreditpunkte (CP) und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(10) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Falle ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(11) Die Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 i. V. mit Abs. 9 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Satz 1 und Abs. 7 bis 10 bleiben unberührt.

(12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt sie oder er ein Fachsemester fest.

(13) Soweit Anrechnungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit Kreditpunkten (CP) versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(14) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für das Modul 12. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen im Bachelor-Hauptfach Soziologie

§ 29 Modulprüfungen (RO: § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und in der Regel mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen in der Regel mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mit geprüft.

(4) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren
- Hausarbeiten
- Schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate, Exposé)
- Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von:
- Einzelprüfungen

(5) Die Form und Dauer der Modulprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen

Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(6) Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in Englisch abgenommen werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(8) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen können.

(9) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 30 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierenden bzw. pro zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

(6) Eine der beiden Modulabschlussprüfungen in Modul 6 bis 10 muss als mündliche Prüfung (30 min) abgelegt werden. Die andere Modulabschlussprüfung im Wahlpflichtbereich (Modul 6 bis 10) muss als Klausur oder Hausarbeit erbracht werden.

§ 31 Klausurarbeiten (RO: § 35)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen

Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice“-Fragen dürfen bei Klausuren bis zu 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.

(3) Für Klausuren, bei denen mehr als 25 % der zu erreichenden Gesamtpunkte durch „Multiple-Choice“-Fragen zu erlangen sind, sind bei der Erstellung des Fragenkatalogs und der Bewertung der Klausuren folgende Regelungen zu beachten:

- Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen;
- Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig;
- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss;
- Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

Eine Klausur, die mehr als 25 % „Multiple-Choice“-Fragen enthält, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(4) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(5) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 23 und 25.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(7) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebener DV-Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.

Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 44. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 32 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO: § 36)

- (1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.
- (2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.
- (3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert. Der Umfang beträgt 10 bis 15 Seiten.
- (4) Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert. Die Bearbeitungsdauer beträgt 120 Stunden und dauert in der Regel bis Semesterende an.
- (5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 29 Abs. 7 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 31 Abs. 7 entsprechende Anwendung.
- (7) Eine Studierende oder ein Studierender, deren oder dessen Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann bei der oder dem Prüfenden die Nachbesserung der Hausarbeit beantragen. Dies gilt nicht, wenn die Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) auf § 23 oder auf § 25 beruht. Die oder der Prüfer setzt eine Frist für die Nachbesserung der Hausarbeit. Bei der Entscheidung über die nachgebesserte Hausarbeit wird lediglich darüber entschieden, ob die Hausarbeit mit der Note 4,0 oder schlechter bewertet wird. Wird die Frist für die Abgabe der nachgebesserten Hausarbeit nicht eingehalten, wird die Hausarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (8) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1-7 entsprechend.

§ 33 Bachelorarbeit (RO: § 40)

- (1) Die Bachelorarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Bachelor-Hauptfachs. Sie bildet ein eigenständiges Modul.
- (2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die oder der Studierende dazu in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 9 Wochen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den Nachweis von sieben abgeschlossenen Modulen aus dem Bachelor-Hauptfach Soziologie voraus.

(5) Die Bachelorarbeit kann von einer Professorin bzw. einem Professor oder von einem prüfungsberechtigten promovierten Mitglied des Fachbereichs ausgegeben und betreut werden: in inhaltlich begründeten Fällen kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter ohne Promotion als Betreuerin oder Betreuer einer Bachelorarbeit fungieren. Mindestens einer der beiden Gutachter muss Professorin bzw. Professor sein. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel Erstgutachterin oder Erstgutachter der Bachelorarbeit.

(6) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt werden, z.B. dem Institut für Sozialforschung, dem Sigmund-Freud-Institut oder dem Institut für sozial-ökologische Forschung. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften gestellt werden.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Bachelorarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist (9 Wochen) bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas wird eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter auf Vorschlag der oder des zu Prüfenden bestellt.

(10) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt sind.

(11) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sie in Englisch angefertigt werden. Die Anfertigung der Bachelorarbeit in Englisch ist spätestens mit der Anmeldung der Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in Englisch wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Bachelorarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in Englisch besteht.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 13 Satz 3 ein neues Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(13) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm notwendig zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine

Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(15) Die Bachelorarbeit ist in drei schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und auf einem digitalen Datenträger (USB-Stick, CD, DVD etc.) einzureichen. Wird die Bachelorarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(16) Die Bachelorarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Bachelorarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(17) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 34 Abs. 3 zu. Gleichzeitig leitet er der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften angehören. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelorarbeit durch die beiden Prüfenden wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note für die Bachelorarbeit entsprechend § 34 Abs. 5 festgesetzt.

(18) Die Bachelorarbeit wird binnen weiterer zwei Wochen durch eine weitere aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 20 zu bestellende Person bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Bachelorarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt hat. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 34 Abs. 5 gebildet. Dies gilt nicht wenn einer der Prüferinnen oder Prüfer wegen einer Täuschung die Arbeit mit 5,0 bewertet. In diesem Fall gilt § 25.

(19) Die bestandene Bachelorarbeit ist im Rahmen einer mündlichen Prüfung vorzustellen. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Gutachten der Bachelorarbeit stattfinden. Der Termin für die Prüfung wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss festgelegt und der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Gegenstand der mündlichen Prüfung ist der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und/ oder Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas. Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. Sie wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. Näheres, insbesondere mit welchem Gewicht die Note für die mündliche Prüfung in die Note des Abschlussmoduls eingeht, regelt die Modulbeschreibung. Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gilt § 30 entsprechend.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 34 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote im Bachelor-Hauptfach Soziologie (RO: § 42)

(1) Studienleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(5) Für die Bachelorprüfung Bachelor-Hauptfach Soziologie wird eine Gesamtnote gebildet, in welche die Ergebnisse der Module 1 bis 5, der drei Wahlpflichtmodule und die Module 13 und 14 eingehen.

(6) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im selben Semester absolviert worden sind, zählen die notenbesseren.

(7) Bei der Bildung der Gesamtnote für das Bachelor-Hauptfach Soziologie gehen die Noten für die Module 1 bis 5, der drei Wahlpflichtmodule und Modul 13 mit dem einfachen Gewicht ein. Die Note für das Abschlussmodul (Modul 14) geht in die Gesamtnote mit dreifachem Gewicht ein.

(8) Die Gesamtnote einer bestanden Bachelorprüfung im Bachelor-Hauptfach Soziologie ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(9) Für die Bildung der Gesamtnote im Nebenfach gelten die Vorgaben der betreffenden Ordnung.

(10) Ist die Bachelorprüfung im Bachelor-Hauptfach Soziologie und im Nebenfach bestanden, wird durch das Prüfungsamt des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften eine Gesamtnote gebildet. Das Bachelor-Hauptfach Soziologie wird bei der Bildung der Gesamtnote doppelt gewichtet. Für die Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung gilt Abs. 8 entsprechend.

(11) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(12) Bei einer Bachelor-Gesamtnote bis einschließlich 1,29 lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „excellent“.

(13) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 42 aufgenommen.

§ 35 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Hauptfach Soziologie; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist.

(2) Die Bachelorprüfung im Bachelor-Hauptfach Soziologie ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die geforderten Studiennachweise vorliegen und die vorgeschriebenen Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(3) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Noten anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde die Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

§ 36 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen im Hauptfach Soziologie

§ 37 Wechsel von Wahlpflichtmodulen/Nebenfächern (RO: § 45)

- (1) Wird ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.
- (2) Ein Wechsel des Nebenfaches ist voraussetzungslos möglich. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen.

§ 38 Wiederholung von Prüfungen im Hauptfach Soziologie (RO: § 46)

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen müssen wiederholt werden.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Regelungen gemäß § 37 bleiben unberührt.
- (4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit, einschließlich der mündlichen Prüfung, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.
- (5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.
- (6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Bachelorarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.
- (7) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung wiederholt werden; spätestens im nächsten Modulzyklus muss sie im Rahmen einer geeigneten Lehrveranstaltung wiederholt werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.
- (9) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 39 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Soziologie (RO: § 47)

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn
 1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist;

2. eine Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 38 überschritten wurde;
3. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 25 vorliegt.
4. die Bachelorprüfung im Nebenfach unter Berücksichtigung von §§ 37 Abs. 2 und 38 Abs. 3 endgültig nicht bestanden ist.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende die Gesamtpfprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Gesamtpfprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 40 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

Über die bestandene Bachelorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben dem Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis benennt die im Hauptfach Soziologie sowie im Nebenfach absolvierten Module mit den in ihnen erzielten Noten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote eingegangen sind), das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Im Zeugnis werden ferner die Ergebnisse der Prüfungen in Zusatzmodulen aufgenommen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet worden ist.

§ 41 Bachelorurkunde (RO: § 49)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die oder der Studierende eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 42 Diploma Supplement (RO: § 50)

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (Muster Anlage 6).

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 34 Abs. 8 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenz-gruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/ Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
ab 1,6 bis 2,5 (gut)		
ab 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
ab 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 43 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 44 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten nebst Gutachten) gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden ein Jahr nach Bekanntgabe ihrer Bewertung an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens werden die Bachelorarbeiten ausgesondert.

§ 45 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 46 Prüfungsgebühren (RO: § 54)

(1) Sofern das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe - Universität die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzt, finden die Absätze 2 und 3 keine Anwendung.

(2) Die Prüfungsgebühren sind ausschließlich für den Verwaltungsaufwand der Prüfungsämter zu erheben.

Sie betragen für die Bachelorprüfung im Hauptfach und im Nebenfach einschließlich der Bachelorarbeit insgesamt 150,- Euro.

(3) Die Prüfungsgebühren werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Bachelorprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung zur Bachelorarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt für das Hauptfach nachzuweisen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 47 Wechsel in Bachelorstudiengänge und Übergangsbestimmungen für Diplom- und Magisterstudiengänge (RO: § 55)

Studierende, die im Diplom- oder Magisterstudiengang Soziologie des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften eingeschrieben sind, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss in den Bachelorstudiengang Soziologie wechseln. Die Anrechnung der bis dahin erreichten Studienzeiten sowie der Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss gemäß §§ 27 und 28. Die Abschlussprüfungen im Diplom- und Magisterstudiengang Soziologie als Hauptfach müssen bis zum 30.09.2015 abgeschlossen sein.

§ 48 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 56)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Hauptfach Soziologie ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium im Hauptfach Soziologie vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Ordnung vom 05.05.2008 bis spätestens 30.09.2020 ablegen.

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Bachelorstudiengang Soziologie immatrikuliert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung ihr Studium absolvieren und die Bachelorprüfung ablegen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 27 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Frankfurt, den 14.09.2015

Prof. in Sigrid Roßteutscher

Dekanin/Dekan des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

Anlage 1: Nebenfächerkatalog

Studiengang	Fachbereich
American Studies	FB 10
Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen	FB 09
Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients	FB 09
Archäologie von Münze, Geld und von Wirtschaft in der Antike	FB 09
Archäometrie	FB 09
Betriebswirtschaftslehre	FB 02
Empirische Sprachwissenschaft	FB 09
English Studies	FB 10
Erziehungswissenschaft	FB 04
Ethnologie	FB 08
Gender Studies	FB 03
Geographie	FB 11
Germanistik	FB 10
Geschichte	FB 08
Geschichte und Philosophie der Wissenschaften	FB 08
Griechische Philologie	FB 09
Japanologie	FB 09
Judaistik	FB 09
Katholische Theologie	FB 07
Klassische Archäologie	FB 09
Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie	FB 09
Kunst-Medien-Kulturelle Bildung	FB 09

Kunstgeschichte	FB 09
Lateinische Philologie	FB 09
Musikwissenschaft	FB 09
Philosophie	FB 08
Politikwissenschaft (bitte §1 Abs. 3 Satz 3 und 4 beachten)	FB 03
Religionswissenschaft	FB 07
Romanistik	FB 10
Sinologie	FB 09
Skandinavistik	FB 10
Sprachen und Kulturen Südostasiens	FB 09
Volkswirtschaftslehre	FB 02
Vor- und Frühgeschichte	FB 09

Anlage 2: Import- und Exportmodule

Herkunftsstudiengang	Modul (Titel, Nummer)	FB (Nummer)	SoSe/WiSe	CP
/				

Dienstleistung für Studiengang	Modul (Titel, Nummer)	FB (Nummer)	SoSe/WiSe	CP
BA Geographie	Propädeutikum, 1	11	WiSe	10

Anlage 3: Modulübersicht

Modul + Gesamt-CP	Veranstaltung	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden	Creditpoints	Modulabschlussprüfung	Summe CP Modul
Propädeutikum (Modul 1)						
	Propädeutikum	V	2	3	4	10
	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	Tut	2	3		
Grundlagen der Sozialwissenschaften (Modul 2)						
	Proseminar	PS	2	3	4	10
	Proseminar	PS	2	3		
Grundlagen der empirischen Sozialforschung (Modul 3)						
	Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	V/PS	2	3	4	10
	Einführung in interpretative Methoden	V/PS	2	3		

Modul + Gesamt-CP	Veranstaltung	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden	Creditpoints	Modulabschlussprüfung	Summe CP Modul
Statistik (Modul 4)						
	Einführung in die Statistik	V/PS	4	6	4	10
Soziologische Theorien (Modul 5)						
	Proseminar	PS	2	3	4	10
	Proseminar	PS	2	3		
<p>Aus den Modulen 6 bis 10 werden drei ausgewählt. In einem der drei Wahlpflichtmodule wird nur ein Proseminar belegt. Die Studierenden wählen das Modul, in dem sie nur ein Proseminar besuchen, selbstständig aus. Eine der Modulabschlussprüfungen muss als mündliche Prüfung (30 min) abgelegt werden. Die anderen beiden Modulabschlussprüfungen im Wahlpflichtbereich (Modul 6 bis 10) müssen als Klausur oder Hausarbeit erbracht werden.</p>						
Sozialstruktur und soziale Ungleichheit (Modul 6)						
	Proseminar	PS	2	3	4	7/13
	(Proseminar	PS	2	3)		
	(Proseminar	PS	2	3)		
Kultur, Subjekt, Identität (Modul 7)						
	Proseminar	PS	2	3	4	7/13
	(Proseminar	PS	2	3)		
	(Proseminar	PS	2	3)		
Wirtschaft und Technik – Arbeit und Organisation (Modul 8)						
	Proseminar	PS	2	3	4	7/13
	(Proseminar	PS	2	3)		
	(Proseminar	PS	2	3)		

Modul + Gesamt-CP	Veranstaltung	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden	Creditpoints	Modulabschlussprüfung	Summe CP Modul	
Geschlecht, Migration, Wissensproduktion (Modul 9)							
	Proseminar	PS	2	3	4	7/13	
	(Proseminar	PS	2	3)			
	(Proseminar	PS	2	3)			
Methodenvertiefung (Modul 10)							
	Proseminar	PS	2	3	4	7/13	
	(Proseminar	PS	2	3)			
	(Proseminar	PS	2	3)			
Spezialisierung (Modul 11)							
	Seminar	S	2	3	5	8	
Praktikum (Modul 12)							
	Praktikum von 270 Stunden			9		9	
Begleitung des Studienabschlusses (Modul 13)							
	Kolloquium	K	2	3		8	
	Vortrag und mündliche Aussprache über die Bachelor-Arbeit				5		
Abschlussmodul (Modul 14)							
	Abschlussarbeit				12	12	
Hauptfach				44	75	45	120

Anlage 3: Modulbeschreibungen

Modul 1 / SOZ-BA-SE	Propädeutikum Soziologie (engl. „Introductory course“)	Pflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h						4 SWS	
			Kontaktstudium 4 SWS / 60 h	Selbststudium 240 h						
Inhalte										
Das Modul 1 bietet einen Überblick über die Disziplin Soziologie, ihre Teilgebiete, ihre Geschichte, ihr benachbarter Disziplinen und sowie über allgemeine Grundlagen der Sozialwissenschaften. Das Modul beinhaltet Einübung verschiedener Arbeitsformen an praktischen Beispielen (eigene Recherchen zu verschiedenen Themen, Darstellung von Ergebnissen, und wissenschaftliche Diskussionen).										
Lernergebnisse / Kompetenzziele										
Die Studierenden erwerben eine erste Orientierung, praktische Erfahrungen und Kenntnisse bezogen auf: <ul style="list-style-type: none"> • Grundverständnisse dessen, was Sozialwissenschaft und Soziologie sind, • die Vielfalt soziologischer Theorien und Forschungen und ihre Anwendungen, • die grundlegenden Fertigkeiten des Studierens, • die Techniken des sozialwissenschaftlichen Arbeitens. Die Studierenden erwerben in diesen Veranstaltungen erste Kompetenzen, <ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche soziologische Traditionen zu differenzieren und auf aktuelle Beispiele anzuwenden, • Alltagswissen von wissenschaftlichem Wissen zu unterscheiden, • sozialwissenschaftliche Texte zu lesen, zu verstehen, und selbst zu schreiben, • die wichtigsten sozialwissenschaftlichen Informationsquellen zu identifizieren und zu nutzen. Kernziel: Studierende sind in der Lage, unterschiedliche Perspektiven anzuwenden, um komplexe soziale und zwischenmenschliche Themen zu verstehen und zu erklären.										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Keine										
Empfohlene Voraussetzungen										
Keine										
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)				Bachelor Soziologie /Fachbereich Gesellschaftswissenschaften						
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge				BA Geographie						
Häufigkeit des Angebots				Jedes Wintersemester						
Dauer des Moduls				Ein Semester						
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter				Studiengangsverantwortliche/r Bachelor Soziologie						
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise				Regelmäßige, Aktive Teilnahme im Tutorium						
Leistungsnachweise				Keine						
Lehr- / Lernformen				Vorlesung, Tutorium						
Unterrichts- / Prüfungssprache				Deutsch, ggf. englisch						
Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt						
Modulabschlussprüfung bestehend aus:				Klausur (120 Min) oder Hausarbeit						
kumulative Modulprüfung bestehend aus:				Keine						
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:				keine						
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Propädeutikum Soziologie	V	2	3	X					
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Tut	2	3	X					
	Modulprüfung			4						
	Summe		4	10						

Modul 2 / SOZ-BA-T	Grundlagen der Sozialwissenschaften (engl. „Fundamentals of Social Sciences“)	Pflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h						4 SWS	
			Kontaktstudium 4 SWS / 60 h			Selbststudium 240 h				
Inhalte										
Die Studierenden werden vertraut gemacht mit der Fachgeschichte, den zentralen klassischen und aktuellen Theorien sowie den wissenschaftstheoretischen Grundlagen. Die Entstehung und Entwicklung der Soziologie wird auf der Folie der Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft im 17. und 18. Jahrhundert und ihrer Entwicklung zur globalisierten Weltgesellschaft seit dem 19. Jahrhundert in ihren Grundzügen dargestellt. Im Mittelpunkt stehen die Bildung der basalen Konzepte der Soziologie (Grundbegriffe), die systematische Verknüpfung dieser Konzepte in Theorien sowie die methodologischen Prinzipien, die das Verhältnis von Theorie, Methode und Empirie bestimmen. Einführende Veranstaltungen geben einen orientierenden Überblick. Spezialisierte Veranstaltungen bieten einen vertiefenden Einblick in einzelne Themenfelder und deren Zusammenhang.										
Lernergebnisse / Kompetenzziele										
Die Studierenden erwerben Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> • Sozial- und Ideengeschichte • Konzepte soziologischen Denkens • Generierung soziologischen Wissens Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur: <ul style="list-style-type: none"> • Analyse von Texten und Kontexten • Klassifizierung und kritischen Reflexion zentraler Positionen • Präsentation und Diskussion komplexer Argumente 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Keine										
Empfohlene Voraussetzungen										
Keine										
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)					Bachelor Soziologie /Fachbereich Gesellschaftswissenschaften					
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge					XXX					
Häufigkeit des Angebots					Jedes Semester					
Dauer des Moduls					Ein Semester					
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter					Abteilungssprecher/in					
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise					Regelmäßige, aktive Teilnahme in den Proseminaren					
Leistungsnachweise					Keine					
Lehr- / Lernformen					Proseminar					
Unterrichts- / Prüfungssprache					Deutsch, ggf. englisch					
Modulprüfung					Form / Dauer / ggf. Inhalt					
Modulabschlussprüfung bestehend aus:					Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit					
kumulative Modulprüfung bestehend aus:					Keine					
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:					Keine					
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Proseminar	PS	2	3		X				
	Proseminar	PS	2	3		X				
	Modulprüfung			4						
	Summe		4	10						

Modul 3 / SOZ-BA-GF	Grundlagen der empirischen Sozialforschung (engl. „Fundamentals of Empirical Social Research“)	Pflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h		4 SWS
			Kontaktstudium 4 SWS / 60 h	Selbststudium 240 h	
Inhalte					
<p>Das Modul führt Studierende in die grundlegende Logik und Vorgehensweise der empirischen Sozialforschung ein und verdeutlicht die vielfältige Verzahnung zwischen empirischer Forschung und systematischer soziologischer Theoriebildung. Die beiden Veranstaltungen des Moduls („Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung“ sowie „Einführung in die interpretativen Methoden“) vermitteln den Studierenden einen umfassenden Überblick über die Grundbegriffe der empirischen Sozialforschung, die wesentlichen Phasen und Elemente des Forschungsprozesses sowie über die wichtigsten Methoden der sozialwissenschaftlichen Datenerhebung einschließlich ihrer Probleme. Mit der Veranstaltung „Einführung in die interpretativen Methoden“ setzt das Modul zudem einen besonderen Schwerpunkt auf die Vermittlung der Grundlagen, Analyseziele und Techniken der interpretativen und rekonstruktiven Sozialforschung, wodurch sich die Studierenden in Verbindung mit dem Modul Statistik (Modul 4) eine umfassende Grundausbildung in den beiden zentralen Traditionen der empirischen Sozialforschung aneignen. Neben der Kenntnis der gängigsten empirischen Verfahren und ihrer Probleme besteht ein zentrales Lernziel des Moduls in der Darstellung der Verbindung zwischen substanzwissenschaftlicher Forschungsfrage und der adäquaten Umsetzung entsprechend theoriegeleiteter empirischer Analysen. Die Studierenden sollen dadurch in die Lage versetzt werden, die Implikationen der Verwendung jeweils unterschiedlicher Methoden für die Gültigkeit der auf ihrer Basis im Rahmen konkreter empirischer Studien getroffenen inhaltlichen Aussagen beurteilen zu können.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Durch den Abschluss des Moduls erwerben Studierende grundlegende Kenntnisse im Bereich der Methoden der empirischen Sozialforschung, insbesondere im Hinblick auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Grundbegriffe, Grundprobleme und Gütekriterien der empirischen Sozialforschung • Ethische Fragen der empirischen Sozialforschung • Typische Phasen und Elemente des empirischen Forschungsprozesses • Methodologische und paradigmatische Grundlagen der interpretativ-rekonstruktiven und der deduktiv-statistischen Tradition der empirischen Sozialforschung • Grundlagen der Stichprobenauswahl • die wichtigsten Datenerhebungsverfahren der empirischen Sozialforschung, insbesondere Befragung, Textanalyse und Beobachtung • die systematische Einordnung von standardisierten und teil- bzw. nicht-standardisierten Datenerhebungsverfahren innerhalb des Methodenkanons der empirischen Sozialforschung • einen Überblick über einschlägige Datenanalyse- und -auswertungsverfahren, insbesondere im Bereich der interpretativen und rekonstruktiven Sozialforschung • Ausgewählte klassische Studien der empirischen Sozialforschung 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Keine					
Empfohlene Voraussetzungen					
Keine					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Bachelor Soziologie /Fachbereich Gesellschaftswissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			XXX		
Häufigkeit des Angebots			Jedes Semester		
Dauer des Moduls			Ein Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Abteilungssprecher/in		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			Regelmäßige, aktive Teilnahme in den Proseminaren		
Leistungsnachweise			Keine		
Lehr- / Lernformen			Vorlesung, Proseminar		
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch, ggf. englisch		

Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt					
Modulabschlussprüfung bestehend aus:				Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit					
kumulative Modulprüfung bestehend aus:				Keine					
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:				Keine					
	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	V/PS	2	3	X					
Einführung in interpretative Methoden	V/PS	2	3	X					
Modulprüfung			4						
Summe		4	10						

Modul 4 / SOZ-BA-F1	Statistik (eng. „Introduction to Statistics“)	Pflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h						4 SWS	
			Kontaktstudium 4 SWS / 60 h			Selbststudium 240 h				
Inhalte										
<p>Das Modul vermittelt einen umfassenden Überblick über gängige statistische Methoden und ihre Anwendung in den Sozialwissenschaften. Es werden die bei der Datenaufbereitung üblicherweise verwendeten Maßzahlen für uni-, bi- und multivariate Auswertungen behandelt sowie sinnvolle Verfahren zur graphischen Darstellung von Verteilung vorgestellt. Aus verschiedenen Verfahren der Stichprobenziehung und Datengewinnung resultierende Populationen werden auf ihre Konsequenzen im Hinblick auf die Verteilung der Maßzahlen reflektiert. Die Studierenden üben zudem anhand von praktischen Beispielen die Anwendung und Interpretation von Zusammenhangsmaßen für Variablen mit unterschiedlichem Skalenniveau. Aufbauend auf Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie werden dann inferenzstatistische Methoden (Konfidenzintervalle, Hypothesentesten) behandelt. Insgesamt erwerben die Studierenden damit die Kompetenz, gängige Verfahren der deskriptiven und Inferenzstatistik für sozialwissenschaftliche Anwendungen reflektiert anzuwenden, zu interpretieren, und in ihrer Aussagekraft einzuordnen.</p>										
Lernergebnisse / Kompetenzziele										
<p>Durch den Abschluss des Moduls erwerben Studierende grundlegende Kenntnisse im Bereich der deskriptiven und schließenden Statistik, insbesondere im Hinblick auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie • Univariate Verteilungsanalyse: Lage-, Streuungs- und Konzentrationsmaße, sowie grafische Darstellung von Verteilungen • Verfahren der bi- und multivariaten Statistik: Zusammenhangsmaße für Variablen mit unterschiedlichem Skalenniveau und ihre Interpretation; PRE-Maße • Inferenzstatistik: Hypothesentests und Konfidenzintervalle bei unterschiedlichem Skalenniveau • Einfache bi- und multivariate Analysetechniken, insbesondere lineare Regression 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Keine										
Empfohlene Voraussetzungen										
Erfolgreiche Teilnahme an „Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung“ (Modul 3 / SOZ-BA-GF); Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Propädeutikum“ (Modul 1 / SOZ-BA-SE)										
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)				Bachelor Soziologie /Fachbereich Gesellschaftswissenschaften						
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge				XXX						
Häufigkeit des Angebots				Jedes Semester						
Dauer des Moduls				Ein Semester						
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter				Abteilungssprecher/in						
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise				Regelmäßige, aktive Teilnahme im Proseminar						
Leistungsnachweise				Keine						
Lehr- / Lernformen				Vorlesung, Proseminar						
Unterrichts- / Prüfungssprache				Deutsch, ggf. englisch						
Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt						
Modulabschlussprüfung bestehend aus:				Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit						
kumulative Modulprüfung bestehend aus:				Keine						
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:				Keine						
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Einführung in die Statistik	V/PS	4	6				X		
	Modulprüfung			4						
	Summe		4	10						

Modul 5 / SOZ-BA-ST	Soziologische Theorien (engl. „Sociological Theories“)	Pflichtmodul	10 CP (insg.) = 300 h						4 SWS	
			Kontaktstudium 4 SWS / 60 h			Selbststudium 240 h				
Inhalte										
Die Studierenden lernen die zentralen klassischen und aktuellen Theorien kennen. Einführende Veranstaltungen bieten einen orientierenden Überblick über die Vielfalt vorhandener Theorien, wie z. B. Handlungs- und Interaktionstheorien, Gesellschafts- und Kulturtheorien, Struktur- und Systemtheorien, Kritische und Geschlechtertheorien. Spezialisierte Veranstaltungen bieten einen vertiefenden Einblick in einzelne Theorien, klären deren Zusammenhang durch Theorievergleiche und erläutern das Beschreibungs- bzw. Erklärungspotenzial von Theorien hinsichtlich gesellschaftlicher Probleme.										
Lernergebnisse / Kompetenzziele										
Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf										
<ul style="list-style-type: none"> die verschiedenen Typen und Schulen soziologischer Theoriebildung sowie Teildisziplinen der Soziologie, die Struktur und Systematik der Unterscheidungen Makro/Mikro, Handlung/System, Individuum/Gesellschaft 										
Die Studierenden erwerben die Fähigkeit,										
<ul style="list-style-type: none"> aktuelle soziale Phänomene und Probleme aus einer theoretischen Perspektive erklären zu können, soziologische Begriffe anzuwenden und deren Informationsgehalt zu nutzen, historische und zeitgenössische theoretische Texte unter ausgewählten Fragestellungen zu analysieren. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Keine										
Empfohlene Voraussetzungen										
Abgeschlossenes Modul 1										
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)				Bachelor Soziologie /Fachbereich Gesellschaftswissenschaften						
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge				XXX						
Häufigkeit des Angebots				Jedes Semester						
Dauer des Moduls				Ein Semester						
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter				Abteilungssprecher/in						
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise				Regelmäßige, aktive Teilnahme in den Proseminaren						
Leistungsnachweise				Keine						
Lehr- / Lernformen				Proseminar						
Unterrichts- / Prüfungssprache				Deutsch, ggf. englisch						
Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt						
Modulabschlussprüfung bestehend aus:				Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit						
kumulative Modulprüfung bestehend aus:				Keine						
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:				Keine						
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Proseminar	PS	2	3				X		
	Proseminar	PS	2	3				X		
	Modulprüfung			4						
	Summe		4	10						

Aus den Modulen 6 bis 10 werden drei ausgewählt. In einem der drei Wahlpflichtmodule wird nur ein Proseminar belegt. Die Studierenden wählen das Modul, in dem sie nur ein Proseminar besuchen, selbstständig aus.

Eine der Modulabschlussprüfungen muss als mündliche Prüfung (30 min) abgelegt werden. Die anderen beiden Modulabschlussprüfungen im Wahlpflichtbereich (Modul 6 bis 10) müssen als Klausur oder Hausarbeit erbracht werden.

Modul 6 / Soz-BA-S1	Sozialstruktur und soziale Ungleichheit (engl. „Social Structure and Social Inequality“)	Wahlpflichtmodul	7 CP (insg.) = 210 h oder 13 CP (insg.) = 390 h		2 SWS oder 6 SWS
			Kontaktstudium 2 SWS / 30 h oder 6 SWS / 90 h	Selbststudium 180 h oder 300 h	
Inhalte					
<p>Die Studierenden beschäftigen sich mit verschiedenen Determinanten und Dimensionen sozialer Ungleichheit und den Mechanismen, die diese soziale Ungleichheit erzeugen. Dabei geht es um eine ungleiche Verteilung von Ressourcen und Handlungsmöglichkeiten zwischen sozialen Gruppen und den damit einhergehenden Chancen der Lebensgestaltung. Eine zentrale Frage ist dabei, wie gesellschaftliche Institutionen wie etwa das Wirtschaftssystem, der Arbeitsmarkt, das Bildungssystem, die Familie oder die Sozialpolitik solche sozialen Ungleichheiten (re-)produzieren.</p> <p>Einführende Veranstaltungen geben einen breiten Überblick über die Themen soziale Ungleichheit, Sozialstruktur und Sozialpolitik. Es wird empfohlen, das Modul mit dem Besuch einer solchen Veranstaltung zu beginnen.</p> <p>Spezialisierte Veranstaltungen behandeln spezielle Determinanten sozialer Ungleichheit (wie etwa Ungleichheit nach dem sozioökonomischen Status, dem Geschlecht, der ethnischen Herkunft, dem Alter, der Region), spezielle Dimensionen sozialer Ungleichheit (wie etwa Erwerbsbeteiligung, Einkommen, Armut, Bildung, Gesundheit, politische Partizipation, gesellschaftliche Teilhabe) sowie ausgewählte Mechanismen der (Re-)Produktion von sozialer Ungleichheit (wie etwa Macht- und Herrschaftsstrukturen). Ungleichheiten werden dabei in verschiedenen Kontexten (lokal, national, transnational) betrachtet. Inhalte des Moduls sind zudem die Analyse von Legitimationsprozessen sowie eine vergleichende Betrachtung von Ungleichheit (etwa im Ländervergleich oder im Zeitverlauf).</p> <p>Des Weiteren werden auch Lehrveranstaltungen mit einem berufsbezogenen Fokus angeboten.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theorien und empirische Befunde zur sozialen Ungleichheit; • wichtige Merkmale der Sozialstruktur der BRD und anderer Gesellschaften; • zentrale Dimensionen der Sozialpolitik. • berufsbezogene Aspekte der im Modul behandelten Themen, Konzepte und Methoden. <p>Die Studierenden erwerben in diesen Veranstaltungen die Kompetenz;</p> <ul style="list-style-type: none"> • soziale Ungleichheit zu beschreiben; • sich kritisch mit Theorien der sozialen Ungleichheitsforschung auseinander zu setzen; • Ergebnisse aus der sozialen Ungleichheitsforschung zu interpretieren und bewerten; • fachwissenschaftliche Probleme zu erkennen; • theoriegeleitete Fragestellungen zu entwickeln und eigenständig zu bearbeiten. • die Relevanz der Themen, Konzepte und Methoden des Moduls für die spätere Berufstätigkeit zu reflektieren. 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Keine					
Empfohlene Voraussetzungen					
Abschluss der Module 1-5					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Bachelor Soziologie /Fachbereich Gesellschaftswissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			XXX		
Häufigkeit des Angebots			Jedes Semester		
Dauer des Moduls			Ein bis zwei Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Abteilungssprecher/in		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					

Teilnahmenachweise	Regelmäßige, aktive Teilnahme in den Proseminaren								
Leistungsnachweise	Keine								
Lehr- / Lernformen	Proseminar								
Unterrichts- / Prüfungssprache	Deutsch, ggf. englisch								
Modulprüfung	Form / Dauer / ggf. Inhalt								
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Klausur (120 min), mündliche Prüfung (30 Min) oder Hausarbeit								
kumulative Modulprüfung bestehend aus:	Keine								
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:	Keine								
	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
Proseminar	PS	2	3				X		
(Proseminar	PS	2	3				X)		
(Proseminar	PS	2	3				X)		
Modulprüfung			4						
Summe		2 / 6	7 / 13						

Modul 7 / SO-BA-S2	Kultur, Subjekt, Identität (eng. „Culture, Subject, Identity“)	Wahlpflichtmodul	7 CP (insg.) = 210 h oder 13 CP (insg.) = 390 h		2 SWS oder 6 SWS
			Kontaktstudium 2 SWS / 30 h oder 6 SWS / 90 h	Selbststudium 180 h oder 300 h	
Inhalte					
<p>Das Modul führt die Studierenden in die grundlegenden Theorien und Methoden der Mikrosoziologie und Sozialpsychologie ein. In theorie- und gegenstandsbezogenen Lehrveranstaltungen erwerben sie grundlegende Kenntnisse zu den einschlägigen Paradigmen: Symbolischer Interaktionismus, Phänomenologie, Ethnomethodologie und Ethnographie, Cultural Studies, soziologische Sozialpsychologie und psychoanalytische Sozial- und Kulturtheorie. Dabei lernen die Studierenden konstitutionstheoretische Erklärungen sozialer Ordnung sowie Theorien der Subjekt- und Identitätsbildung kennen.</p> <p>Darüber hinaus beschäftigen sich die Lehrveranstaltungen in diesem Modul mit Institutionen und Sozialisationsinstanzen, die mit der Internalisierung sozialer Ordnungsmuster betraut sind und zwischen Subjekt und Gesellschaft vermitteln. Eine besondere Rolle spielt dabei die Soziologie von Familie, Kindheit und Jugend. Ein weiterer thematischer Schwerpunkt widmet sich dem Zusammenhang von Handlung, Kultur und Subjekt, wie er für die Erforschung etwa von Gewaltphänomenen unverzichtbar ist. Grundfragen der Biographieforschung, der Kommunikationstheorie, Wissenssoziologie und Kulturosoziologie ergänzen das Lehrprogramm.</p> <p>Des Weiteren werden auch Lehrveranstaltungen mit einem berufsbezogenen Fokus angeboten.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • die konstitutionstheoretische Begründung der Entgegensetzung von Gesellschaft und Individuum, • die Geschichtlichkeit, soziale Bedingtheit und Ausbildung von Subjektivität, Identität und Biografie, • die Funktion und Wirkung sozialisatorischer Interaktionen und Institutionen sowie die subjektive Aneignung der gesellschaftlichen Verhältnisse, • die gesellschaftliche Bedingtheit der Sozialisationsphasen von Kindheit und Jugend, • die Bedeutung von Interaktion bei der performativen Herstellung und Verfestigung gesellschaftlicher Ordnung sowie den Zusammenhang von Sprache, Handeln und Wissen in dessen gesellschaftlichen Funktionen und Formen, • die Dynamiken der Produktion gesellschaftlicher Unbewusstheit und dessen Funktionen zur Stabilisierung der sozialen Verhältnisse. • berufsbezogene Aspekte der im Modul behandelten Themen, Konzepte und Methoden. <p>Die Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gemeinsame und Trennende unterschiedlicher Ansätze zu identifizieren und differenziert darzustellen, • verschiedene Tatsachenbehauptungen und Theorien in dem Gebiet zu vergleichen und ihren empirischen Gehalt kritisch-reflexiv einzuschätzen, • Forschungsergebnisse und theoretische Zusammenhänge zu systematisieren, zu strukturieren und zu präsentieren. • die Relevanz der Themen, Konzepte und Methoden des Moduls für die spätere Berufstätigkeit zu reflektieren. 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Keine					
Empfohlene Voraussetzungen					
Abschluss der Module 1-5					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Bachelor Soziologie /Fachbereich Gesellschaftswissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			XXX		
Häufigkeit des Angebots			Jedes Semester		
Dauer des Moduls			Ein bis zwei Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Abteilungssprecher/in		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			Regelmäßige, aktive Teilnahme in den Proseminaren		
Leistungsnachweise			Keine		

Lehr- / Lernformen				Proseminar						
Unterrichts- / Prüfungssprache				Deutsch, ggf. englisch						
Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt						
Modulabschlussprüfung bestehend aus:				Klausur (120 Minuten), mündliche Prüfung (30 Min) oder Hausarbeit						
kumulative Modulprüfung bestehend aus:				Keine						
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:				Keine						
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Proseminar	PS	2	3				X		
	(Proseminar	PS	2	3				X)		
	(Proseminar	PS	2	3				X)		
	Modulprüfung			4						
	Summe		2 / 6	7 / 13						

Modul 8 / Soz-BA-S3	Wirtschaft und Technik – Arbeit und Organisation (engl. „Economy and Technology – Work and Organization“)	Wahlpflichtmodul	7 CP (insg.) = 210 h oder 13 CP (insg.) = 390 h		2 SWS oder 6 SWS
			Kontaktstudium 2 SWS / 30 h oder 6 SWS / 90 h	Selbststudium 180 h oder 300 h	
Inhalte					
<p>In diesem Modul werden die konzeptionellen und forschungspraktischen Grundlagen von Themenbereichen vermittelt, die sich um Wirtschaft, Technik, Arbeit und Organisation und ihre systematischen Verknüpfungen drehen. Herangezogen werden u.a. Studien zu den Themen Strukturen und Dynamiken kapitalistischer Gesellschaften, zum Thema Macht und Herrschaft in Organisationen, zum Verhältnis von Wissenschaft und Technik, Wirtschaft und Innovation und zu Fragen des Formwandels von Arbeit. Dabei stehen sowohl Klassiker der einzelnen Forschungsperspektiven im Fokus wie auch aktuelle Diskurse. Aufgegriffen werden u.a. Debatten um Finanzmärkte, um die Prekarisierung von Arbeit, die zunehmende Entkopplung von wirtschaftlichem Wachstum und gesellschaftlichem Wohlstand, Kulturen des Wirtschaftens oder um die Frage von Akteurskonstellationen in Prozessen der Technikgenese.</p> <p>Des Weiteren werden auch Lehrveranstaltungen mit einem berufsbezogenen Fokus angeboten.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • die sozialen Grundlagen von Märkten und ihrer Koordinierung, • Kapitalismustheorien, • Zusammenhang von Klasse und sozialer Ungleichheit, • die Formen, Veränderungen und Regulierungen von gesellschaftlicher Arbeit, • die Struktur und Dynamik von Organisationen, • die gesellschaftliche Einbettung der kapitalistischen Wirtschaft sowie die Funktionsweise wirtschaftlicher Gebilde im globalen Kontext, • die Analyse soziotechnischer Systeme, • die Verflechtungen von Organisations-, Gruppen- und Persönlichkeitsstrukturen, • das Verhältnis von Produktion und Reproduktion, • Methoden der Arbeits- und Technikforschung sowie der Organisationsanalyse, • Methoden der Innovations- und Entrepreneurship-Forschung sowie der vergleichenden institutionellen Analyse von Märkten, Wirtschaftssystemen und -kulturen. • berufsbezogene Aspekte der im Modul behandelten Themen, Konzepte und Methoden. <p>Die Studierenden erwerben die Fähigkeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Struktur und Dynamik verschiedener Typen von Arbeit und Organisation vergleichend zu analysieren, • die Strukturkategorie Klasse in ihrer Beziehung zu anderen Strukturkategorien zu reflektieren, • die Genese und den Wandel von Techniken und Technologien nachzuvollziehen und zu untersuchen, • die institutionelle Einbettung von Unternehmen und Märkten nachzuvollziehen, • den Zusammenhang von Arbeit und Identität und die Bedeutung von Arbeit und Beruf für die gesellschaftliche Verortung zu verstehen, • die Dynamik des Wirtschaftslebens im globalen Kontext zu verstehen und kritisch zu reflektieren, • komplexe Differenzstrukturen in der gesellschaftlichen Ordnung zu erkennen, • ökonomische Strukturen und Prozesse unter der Frage sozialer Ungleichheiten zu reflektieren, • die Methoden der Wirtschafts-, Arbeits-, Organisations- und Techniksoziologie zu erproben, • Arbeits- und Forschungsergebnisse anschaulich zu präsentieren. • die Relevanz der Themen, Konzepte und Methoden des Moduls für die spätere Berufstätigkeit zu reflektieren. 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Keine					
Empfohlene Voraussetzungen					
Abschluss der Module 1-5					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Bachelor Soziologie /Fachbereich Gesellschaftswissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls			XXX		

für andere Studiengänge										
Häufigkeit des Angebots		Jedes Semester								
Dauer des Moduls		Ein bis zwei Semester								
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter		Abteilungssprecher/in								
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise		Regelmäßige, aktive Teilnahme in den Proseminaren								
Leistungsnachweise		Keine								
Lehr- / Lernformen		Proseminar								
Unterrichts- / Prüfungssprache		Deutsch, ggf. Englisch								
Modulprüfung		Form / Dauer / ggf. Inhalt								
Modulabschlussprüfung bestehend aus:		Klausur (120 min), mündliche Prüfung (30 Min) oder Hausarbeit								
kumulative Modulprüfung bestehend aus:		Keine								
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:		Keine								
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Proseminar	PS	2	3				X		
	(Proseminar	PS	2	3				X)		
	(Proseminar	PS	2	3				X)		
	Modulprüfung			4						
	Summe		2 / 6	7 / 13						

Modul 9 / Soz-BA-S4	Geschlecht, Migration, Wissensproduktion (engl. „Gender, Migration, Production of Knowledge“)	Wahlpflichtmodul	7 CP (insg.) = 210 h oder 13 CP (insg.) = 390 h		2 SWS oder 6 SWS
			Kontaktstudium 2 SWS / 30 h oder 6 SWS / 90 h	Selbststudium 180 h oder 300 h	
Inhalte					
<p>Das Modul vermittelt einen Überblick über die zentralen Ansätze mehrerer spezialisierter Forschungsfelder, wie Geschlechterforschung, Queer Studies, Migrationsforschung, Ethnizitäts- und Rassismustheorien, Transnationalisierungsforschung, Geschichte und Theorie der Frauenbewegung, Wissenssoziologie, Wissenschaftssoziologie und Technikforschung, Körpersoziologie, feministische Naturwissenschafts-, Arbeits- und Technikforschung, Umgang mit Differenz und Diversität an der Institution Schule.</p> <p>Des Weiteren werden auch Lehrveranstaltungen mit einem berufsbezogenen Fokus angeboten.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Die Studierenden erwerben eine erste Orientierung und Kenntnisse bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • die verschiedenen Theorien der o.g. spezialisierten Felder sowie ihre Geschichte, • die Analyse der sozialen Konstruktion von Geschlecht und Sexualität, • die Analyse der gesellschaftlichen Herstellung von Migration, • die Analyse der manifesten und latenten Formen sozialer Kategorisierungen sowie ihrer Implikationen für die Prozesse der sozialen Privilegierung und Benachteiligung, • die Identifikation von Formen der gesellschaftlichen Produktion von Differenz(en) und ihrer gesellschaftlichen Aushandlung, • die Identifikation der Wechselwirkungen verschiedener Dimensionen von Differenz (z.B. zwischen „Geschlecht“ und „Ethnizität“), • die Analyse der Produktion, Zirkulation und Aneignung von (wissenschaftlichem) Wissen • berufsbezogene Aspekte der im Modul behandelten Themen, Konzepte und Methoden. <p>Studierenden erwerben die Kompetenzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • zentrale wissenschaftliche Texte aus o.g. Theoriefeldern zu lesen und verstehen, • relevante Theorien zu vergleichen und kritisch zu analysieren, • theoriegeleitete Fragestellungen zu entwickeln und zu bearbeiten, • verschiedene Textsorten zu erstellen (Textzusammenfassung, Essay, Hausarbeit etc.) • die Relevanz der Themen, Konzepte und Methoden des Moduls für die spätere Berufstätigkeit zu reflektieren. 					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Keine					
Empfohlene Voraussetzungen					
Abschluss der Module 1-5					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Bachelor Soziologie /Fachbereich Gesellschaftswissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			XXX		
Häufigkeit des Angebots			Jedes Semester		
Dauer des Moduls			Ein bis zwei Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Abteilungssprecher/in		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			Regelmäßige, aktive Teilnahme in den Proseminaren		
Leistungsnachweise			Keine		
Lehr- / Lernformen			Proseminar		
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch, ggf. Englisch		
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt		
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			Klausur (120 min), mündliche Prüfung (30 Min) oder Hausarbeit		

kumulative Modulprüfung bestehend aus:				Keine						
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:				Keine						
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Proseminar	PS	2	3				X		
	(Proseminar	PS	2	3				X)		
	(Proseminar	PS	2	3				X)		
	Modulprüfung			4						
	Summe		2 / 6	7 / 13						

Modul 10 / Soz-BA-S5	Methodenvertiefung (eng. „Concentration in Methods and Research“)	Wahlpflichtmodul	7 CP (insg.) = 210 h oder 13 CP (insg.) = 390 h		2 SWS oder 6 SWS
			Kontaktstudium 2 SWS / 30 h oder 6 SWS / 90 h	Selbststudium 180 h oder 300 h	
Inhalte					
<p>Das Modul ermöglicht Studierenden eine Vertiefung ihrer Ausbildung im Bereich der Methoden der empirischen Sozialforschung. Die Angebote des Moduls umfassen zwei- oder vierstündige Proseminare, in welchen vertiefend in spezifische Datenerhebungs- oder Datenanalysetechniken der empirischen Sozialforschung – z.B. Biographieforschung, Ethnographie, standardisierte Surveys, grounded theory, hermeneutische Verfahren, Verfahren der sozialwissenschaftlichen Statistik u.ä. – eingeführt wird, zusätzlich aber auch i.d.R. vierstündige Veranstaltungsangebote mit dem Charakter eines angewandten inhaltlichen Lehrforschungsprojekts. Ebenso werden regelmäßig Einführungsveranstaltungen zu den wichtigsten Softwarepaketen der empirischen Sozialforschung – z.B. MaxQDA, SPSS, Stata u.ä. – angeboten. Das Veranstaltungsangebot im Modul deckt systematisch sowohl Bereiche der interpretativ-rekonstruktiven als auch der quantitativ-statistischen Tradition der empirischen Sozialforschung ab, so dass Studierenden die Möglichkeit offen steht, ihre Ausbildung in den Methoden der empirischen Sozialforschung in beiden Traditionen zu vertiefen oder sich bereits im Rahmen ihres grundständigen Studiums gezielt im Hinblick auf eine der beiden zentralen Traditionen des Faches zu spezialisieren.</p> <p>Des Weiteren werden auch Lehrveranstaltungen mit einem berufsbezogenen Fokus angeboten.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
<p>Durch den Abschluss des Moduls erwerben Studierende vertiefte Kenntnisse im Bereich der Methoden der empirischen Sozialforschung, insbesondere im Hinblick auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • detaillierte konzeptionelle und anwendungspraktische Kenntnisse in Bezug auf wichtige Datenerhebungsverfahren der empirischen Sozialforschung, insbesondere Befragung, Textanalyse und Beobachtung • wichtige Datenanalyse- und auswertungsverfahren, etwa Inhaltsanalyse, Analyse narrativer Daten, hermeneutische Verfahren, klassifizierende und regressionsanalytische Verfahren der sozialwissenschaftlichen Statistik • gängige EDV-gestützte Techniken und Anwendungssoftware der interpretativ-rekonstruktiven wie quantitativ-statistischen Sozialforschung • wichtige Datenquellen und Institutionen der empirischen Sozialforschung • praktische Anwendungskennnisse spezifischer Datenerhebungs- und Datenanalysemethoden im Rahmen eines Proseminars mit Lehrforschungscharakter • berufsbezogene Aspekte der im Modul behandelten Themen, Konzepte und Methoden. <p>Studierende erwerben die Kompetenzen, die Relevanz der Themen, Konzepte und Methoden des Moduls für die spätere Berufstätigkeit zu reflektieren.</p>					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Keine					
Empfohlene Voraussetzungen					
Abschluss der Module 1-5, insbesondere der Module 3 (Grundlagen der empirischen Sozialforschung) und 4 (Statistik)					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Bachelor Soziologie / Fachbereich Gesellschaftswissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			XXX		
Häufigkeit des Angebots			Jedes Semester		
Dauer des Moduls			Ein bis zwei Semester		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter			Abteilungssprecher/in		
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			Regelmäßige, aktive Teilnahme in den Proseminaren		
Leistungsnachweise			Keine		
Lehr- / Lernformen			Proseminar		
Unterrichts- / Prüfungssprache			Deutsch, ggf. Englisch		

Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt						
Modulabschlussprüfung bestehend aus:				Klausur (120 min), mündliche Prüfung (30 Min) oder Hausarbeit						
kumulative Modulprüfung bestehend aus:				Keine						
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:				Keine						
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Proseminar	PS	2	3				X		
	(Proseminar	PS	2	3				X)		
	(Proseminar	PS	2	3				X)		
	Modulprüfung			4						
	Summe		2 / 6	7 / 13						

Modul 11 / Soz-BA-SP	Spezialisierung (engl. „Specialization“)	Pflichtmodul	8 CP (insg.) = 240 h						2 SWS	
			Kontaktstudium 2 SWS / 30 h			Selbststudium 210 h				
Inhalte										
<p>Das Spezialisierungsmodul erlaubt es, für die gesamte Bandbreite der Module Schwerpunkte zu setzen und die Kenntnisse über die jeweiligen Inhalte, Methoden und/oder Theorien zu vertiefen. Ausgewählt werden kann aus dem Modul Soziologische Theorien, allen Wahlpflichtmodulen und dem Modul Methodenvvertiefung. Damit schafft das Modul eine Brücke zu dem Master-Studiengang. Durch die große Auswahl an Wahlpflichtmodulen können sich hier kleine Lerngruppen zusammenfinden und sich relevante Ausprägungen des multi-thematischen und multi-paradigmatischen Faches aneignen.</p>										
Lernergebnisse / Kompetenzziele										
<p>Die Studierenden vertiefen ihre thematischen, methodischen oder theoretischen Kenntnisse in einem der fünf Wahlpflichtbereiche, oder sie wählen alternativ Veranstaltungen aus einem Forschungsschwerpunkt des gesamten Fachbereichs.</p> <p>In diesem Modul kann besonders forschungsnah gelehrt werden, was die akademische Prägung der Absolventen unterstützt. Die Vertiefungen dienen der inhaltlichen Orientierung zur Vorbereitung auf die BA-Abschluss-Arbeit.</p> <p>Die Studierenden erwerben die Fähigkeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> • thematische Fokussierungen vorzunehmen und zu bearbeiten, • eigene Forschungsprozesse einzuleiten und als eine fachliche Positionierung neben anderen im Forschungsfeld zu reflektieren. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Keine										
Empfohlene Voraussetzungen										
Abschluss der Module 1-5, mind. zwei Wahlpflichtmodule abgeschlossen										
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)				Bachelor Soziologie /Fachbereich Gesellschaftswissenschaften						
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge				XXX						
Häufigkeit des Angebots				Jedes Semester						
Dauer des Moduls				Ein bis zwei Semester						
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter				Studiengangsverantwortliche/r Bachelor Soziologie						
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise				Regelmäßige, aktive Teilnahme in den Seminaren/im Kolloquium						
Leistungsnachweise				Keine						
Lehr- / Lernformen				Seminar; Kolloquium						
Unterrichts- / Prüfungssprache				Deutsch, ggf. englisch						
Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt						
Modulabschlussprüfung bestehend aus:				Keine (siehe §11 Abs. 15 RO)						
kumulative Modulprüfung bestehend aus:				Keine						
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:				Keine						
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Seminar	S	2	3					X	
	Modulprüfung			5						
	Summe		2	8						

Modul 12	Praktikum (engl. „Internship“)	Pflichtmodul	9 CP (insg.) = 270 h		0 SWS
			Kontaktstudium 0 SWS / 0 h	Selbststudium 270 h	
Inhalte					
<p>Die Studierenden erhalten Einblick in die Arbeitsorganisation und die Arbeitsabläufe der praktikumsgebenden Institution. Sie arbeiten aktiv in dieser mit. Das Praktikum soll in einer Organisation durchgeführt werden, in dem im Soziologie-Studium erworbene Kompetenzen zur Anwendung kommen (z.B. bei einer öffentlichen Einrichtung, bei Verbänden, Nichtregierungsorganisationen, privatwirtschaftlichen Unternehmen). Die Studierenden finden heraus, welche soziologischen Konzepte und Methoden in welcher Weise Eingang in die Praxis nehmen.</p> <p>Die Studierenden erhalten Impulse für ihre zukünftige Berufswahl und für ihre soziologische Orientierung. Durch die Einbindung in alltägliche Arbeitsabläufe (z.B. in die Personalorganisation oder Öffentlichkeitsarbeit) erfahren die Studierenden etwas die Relevanz des erworbenen soziologischen Wissens und über die mögliche Anwendbarkeit. Das Praktikum vertieft das Interesse in soziologische Schwerpunktsetzungen und hilft bei dem Zuschnitt von abschließenden Forschungsarbeiten. Es vertieft insgesamt die Verzahnung von soziologischem und angewandtem Wissen.</p> <p>Die Studierenden bemühen sich selbst um eine geeignete Praktikantenstelle. Die Lehrenden des Studiengangs können bei der Vermittlung der Praktikumsstelle behilflich sein. Das Praktikum kann in den Semesterferien oder studienbegleitend in Voll- oder Teilzeit, am Stück oder zeitlich aufgeteilt durchgeführt werden. Ein Praktikumsbericht gibt Einblicke in das Praxisfeld, die besonderen praktischen Anforderungen und in die Relevanz eines soziologischen Analysevermögens. Der Bericht wird von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin entgegen genommen und kommentiert.</p> <p>Sonderregelung: Als praktikumsäquivalent gilt auch hochschulpolitisches Engagement. Aktivitäten können angerechnet werden, die auf einer Wahl basieren und mindestens ein Jahr ausgeübt wurden. Dabei sind nur die direkt gewählten Ämter zu berücksichtigen. Für hochschulpolitisches Engagement können 3 bzw. 6 CP angerechnet werden: ASTA-Vorstand (6CP), ASTA-Referat (3CP), Studierendenparlaments-Präsidium (3CP), Senat (6 CP), Fachbereichsrat (3CP), Fachschaft (3CP), Frauenrat (3CP). Der Praktikumsbericht kann in diesem Fall nicht ersetzt werden und soll die Arbeit in den Gremien reflektieren und soziologisch bzw. berufsrelevant einordnen.</p>					
Lernergebnisse / Kompetenzziele					
Die Studierenden lernen Berufsfelder kennen und erproben ihre diesbezüglich im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie erwerben für die Berufspraxis relevante Fertigkeiten und Kompetenzen sowie Kenntnisse über die praktischen Anforderungen im ausgesuchten Feld. Ein Praktikum ist eine ausbildungsorientierte Präsenzphase in einem Praxisfeld, die im Praktikumsbericht reflektiert wird.					
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls					
Keine					
Empfohlene Voraussetzungen					
Keine					
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)			Bachelor Soziologie /Fachbereich Gesellschaftswissenschaften		
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			Keine		
Häufigkeit des Angebots			Jedes Semester		
Dauer des Moduls			Mindestens 270 Stunden Praktikum		
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter					
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen					
Teilnahmenachweise			Praktikumsbescheinigung von der praktikumsgebenden Institution		
Leistungsnachweise			Praktikumsbericht		
Lehr- / Lernformen			Praktikum		
Unterrichts- / Prüfungssprache			Variabel		
Modulprüfung			Form / Dauer / ggf. Inhalt		
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			Keine		
kumulative Modulprüfung bestehend aus:			Keine		
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:			Keine		

	LV-Form	SWS	CP	Semester					
				1	2	3	4	5	6
Praktikum	P	/	9				X		
Modulprüfung			/						
Summe		/	9						

Modul 13 / Soz-BA-KO	Begleitung des Studienabschlusses (engl. „Research Design“)	Pflichtmodul	8 CP (insg.) = 240 h						2 SWS	
			Kontaktstudium 2 SWS / 30 h	Selbststudium 210 h						
Inhalte										
Die/der Studierende bearbeitet eigenständig eine selbst gestellte, eng umrissene soziologische Problemstellung.										
Lernergebnisse / Kompetenzziele										
Die Studierenden leisten										
<ul style="list-style-type: none"> • die Planung des Studienabschlusses und die Vorbereitung auf ihre Abschlussarbeit, • die Fokussierung auf eine eng umrissene soziologische Problemstellung • und Entwicklung der Forschungsfrage. 										
Die Studierenden erwerben die Fähigkeit,										
<ul style="list-style-type: none"> • einen Forschungsprozess in seinen Hauptstadien zu konzipieren und zu reflektieren, • und ihre Forschung überzeugend darzustellen. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Keine										
Empfohlene Voraussetzungen										
Modul 13 sollte mit Modul 14 den Abschluss des BA-Studiums bilden										
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)				Bachelor Soziologie /Fachbereich Gesellschaftswissenschaften						
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge				Keine						
Häufigkeit des Angebots				Jedes Semester						
Dauer des Moduls				Ein Semester						
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter				Studiengangsverantwortliche/r Bachelor Soziologie						
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise				Regelmäßige, aktive Teilnahme am Kolloquium						
Leistungsnachweise				Keine						
Lehr- / Lernformen				Kolloquium						
Unterrichts- / Prüfungssprache				Deutsch, ggf. englisch						
Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt						
Modulabschlussprüfung bestehend aus:				Vortrag und mündliche Aussprache über die Abschlussarbeit (30 Min), 5 CP (150 h)						
kumulative Modulprüfung bestehend aus:				Keine						
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:				Keine						
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Kolloquium	K	2	3						X
	Modulprüfung			5						
	Summe		2	8						

Modul 14	Abschlussmodul (engl. „Examination/Thesis“)	Pflichtmodul	12 CP (insg.) = 360 h						0 SWS	
			Kontaktstudium 0 SWS / 0 h			Selbststudium 360 h				
Inhalte										
Die Studierenden fertigen ihre Abschlussarbeit zu einer selbstgewählten, eng umrissenen, soziologischen Problemstellung.										
Lernergebnisse / Kompetenzziele										
Die Studierenden leisten										
<ul style="list-style-type: none"> • die Fokussierung auf eine soziologische Problemstellung • die methodische, theoriegeleitete und durch den Forschungsstand informierte Bearbeitung der engen Problemstellung 										
Die Studierenden erwerben die Fähigkeit,										
<ul style="list-style-type: none"> • einen Forschungsprozess in seinen wesentlichen Stadien durchzuführen und zu reflektieren, • eine wissenschaftliche Arbeit selbstständig zu erstellen, • die Anleitung des Betreuers/der Betreuerin zu berücksichtigen. 										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls										
Die Abschlussarbeit kann angemeldet werden, sofern sieben abgeschlossene Module nachgewiesen werden.										
Empfohlene Voraussetzungen										
Modul 14 sollte mit Modul 13 den Abschluss des BA-Studiums bilden										
Zuordnung des Moduls (Studiengang / Fachbereich)				Bachelor Soziologie /Fachbereich Gesellschaftswissenschaften						
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge				Keine						
Häufigkeit des Angebots				Jedes Semester						
Dauer des Moduls				Ein Semester						
Modulbeauftragte / Modulbeauftragter										
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen										
Teilnahmenachweise				Keine						
Leistungsnachweise				Keine						
Lehr- / Lernformen				Keine						
Unterrichts- / Prüfungssprache				Deutsch, ggf. englisch						
Modulprüfung				Form / Dauer / ggf. Inhalt						
Modulabschlussprüfung bestehend aus:				Bachelorarbeit (siehe §33)						
kumulative Modulprüfung bestehend aus:				Keine						
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:				Keine						
		LV-Form	SWS	CP	Semester					
					1	2	3	4	5	6
	Modulprüfung	Bachelorarbeit		12						X
	Summe		0	12						

Anlage 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan ist ein Vorschlag für die Organisation eines Fachstudiums in der Regelstudienzeit. Er berücksichtigt sowohl die Gesamtbelastung (CP/SWS) in den anderen Studienfächern, als auch die internen Voraussetzungen.

Jahr/Semester		Modul/Veranstaltung											CP / SWS	CP im NF		
Basisphase	1. Sem.	Modul 1 Propädeutikum (V, 3 CP) Einführung in wiss. Arbeiten (Tut, 3 CP) Modulabschluss (4 CP)	Modul 2 Proseminar (PS, 3 CP)	Modul 3 Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung (V/PS, 3 CP)		Modul 5 Proseminar (PS, 3 CP)									19 CP/ 10 SWS	11 CP
	2. Sem.			Modul 3 Einführung in interpretative Methoden (V/PS, 3 CP) Modulabschluss (4 CP)	Modul 4 Statistik (V/PS, 6 CP) Modulabschluss (4 CP)		Wahlpflichtmodul A Proseminar (PS, 3 CP)								20 CP/ 8 SWS	10 CP
Qualifizierungsphase	3. Sem.		Modul 2 Proseminar (PS, 3 CP) Modulabschluss (4 CP)			Modul 5 Proseminar (PS, 3 CP) Modulabschluss (4 CP)	Wahlpflichtmodul A Proseminar (PS, 3 CP)	Wahlpflichtmodul B Proseminar (PS, 3 CP)							20 CP/ 8 SWS	10 CP
	4. Sem.						Wahlpflichtmodul A Proseminar (PS, 3 CP) Modulabschluss (4 CP)	Wahlpflichtmodul B Proseminar (PS, 3 CP)			Modul 12 Praktikum (9 CP)				19 CP/ 4 SWS	11 CP
	5. Sem.							Wahlpflichtmodul B Proseminar (PS, 3 CP) Modulabschluss (4 CP)	Wahlpflichtmodul C Proseminar (PS, 3 CP) Modulabschlussprüfung (4 CP)	Modul 11 Seminar (S, 3 CP) Modulabschlussprüfung (5 CP)				22 CP/ 6 SWS	8 CP	
	6. Sem.											Modul 13 Kolloquium (K, 3 CP) Verteidigung der BA (5 CP)	Modul 14 Bachelorarbeit (BA, 12 CP)		20CP/ 2 SWS	10 CP
CP/SWS insgesamt		10 CP	10 CP	10 CP	10 CP	10 CP	13 CP	13 CP	7 CP	8 CP	9 CP	8 CP	12 CP	120 CP/ 38 SWS	60 CP	

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.